



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27226 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Düste Nr. 2618
Az.: Sauer- 61131 H – 2618

Sulingen, den 10.12.2016

PLANGENEHMIGUNG

- 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen**
 - 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Düste Nr. 2618, Landkreis Diepholz genehmigt.
 - 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
 - 1.3 Gegenüber den versandten Unterlagen erfolgten Änderungen im textlichen Teil zu den E.Nrn. 102.20, 102.30, 111.30, 111.32 117.10, 501, 502, 624, 641 und 642. Die Darstellungen in den Karten bleiben unverändert. Die geänderten Unterlagen werden auf Anfrage von der planaufstellenden Behörden übersandt.
 - 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
 - 1.5 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:**
 - 2.1 Karten**
 - 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
 - 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Stellungnahmen
 - der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, vom 18.08.2016,
 - des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 15.01.2016 und
 - des Unterhaltungsverbandes Hunte vom 22.08.2016sind zu beachten.
- 3.4 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen
 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.09.2016,
 - Erdgas Münster vom 15.08.2016,
 - Stadtwerke EVB Huntetal vom 29.08.2016,
 - Wintershall Holding GmbH, Barnstorf vom 5.10.2016,
 - Gascade Gastransport GmbH, Kassel, vom 23.08.2016 und
 - Tennet TSO GmbH vom 29.08.2016(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.5 Die in der Planänderung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

4.1 Der Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Die Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen e.V vom 20.09.2016 wurde in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft mit einbezogen.

Die anderen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

4.4 Für den Plan nach § 41 FlurbG wurde gemäß § 6 NUVPG³ nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

4.5 Für die den Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.

4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen



Im Auftrage

Sauer

(Sauer)

Vermessungsobererrat

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)